



**12/2015** Entwurf- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf

**Amtausschuss am 02.03.2015 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:**

**1/2015** Kooperationsvertrag zwischen dem Regionalen Wachstumskern (RWK) Fürstenwalde/Spree und dem Amt Odervorland

-----

**Anhörung zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Maßnahmenprogrammen für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 - 2021) gemäß Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht**

Die untere Wasserbehörde möchte Sie im Folgenden über das Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den aktualisierten - Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder sowie zu der Strategischen Umweltprüfung für den Hochwasserrisikomanagementplan und den Umweltbericht für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe informieren.

**Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG**

Durch die Wasserrahmenrichtlinie wurden für die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelegenen Oberflächengewässer und das Grundwasser Umweltziele aufgestellt. Die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers erfolgt auf der Grundlage von Flussgebietseinheiten. Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder wurden im Jahre 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2010 bis 2015 verabschiedet. Gemäß § 84 Absatz 1 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts; Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009) sind diese Pläne und Programme bis zum 22. Dezember 2015 zu überprüfen und zu aktualisieren.

**Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Richtlinie 2007/160/EG**

Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie beinhaltet europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement. Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung und Bewältigung hochwasserbedingter Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele.

Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe auf deutschem Staatsgebiet wurde ein Hochwasserrisikomanagementplan erarbeitet. Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 UVPG wurde für den Hochwasserrisikomanagementplan eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt sowie ein Umweltbericht erstellt.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021) sowie den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und des Umweltberichtes für das Flusseinzugsgebiet der Elbe.

Die im Rahmen dieser Veröffentlichung bereitgestellten Dokumente können vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet eingesehen werden.

Der Abruf der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme kann unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

erfolgen, für den Hochwasserrisikomanagementplan sowie den Umweltbericht unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Dokumente im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an den drei Standorten Potsdam OT Groß Glienicke, Cottbus und Frankfurt/Oder sowie im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft in Potsdam im Zeitraum vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 einzusehen.

Der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, stellt während der Sprechzeiten einen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die unter den oben benannten Internetadressen hinterlegten Dokumente eingesehen werden können.

Nähere Informationen zu den Anhörungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren können dem Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 51 vom 17. Dezember 2014 entnommen werden.

Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen  
-Umweltamt-

-----

**Satzung der Jagdgenossenschaft  
Alt Madlitz**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Alt Madlitz hat am 23.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Alt Madlitz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Alt Madlitz“ und hat ihren Sitz in Briesen, OT Alt Madlitz.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alt Madlitz**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Alt Madlitz zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen und südlich der Bierweg.

**§ 3**

**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderung hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Briesen, OT Alt Madlitz beim Jagdvorsteher offen.

**§ 5****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdjahr der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.  
Sie wählt:
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  - b) mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - c) einen Schriftführer und Stellvertreter
  - d) einen Kassenführer und Stellvertreter
  - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- i) die Verteilung des Reinertrages (Feststellung des Verteilungsplanes),
- j) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 9****Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (siehe § 16 Absatz 1). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.  
Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagespunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG der Mehrheit der anwesenden und vertre-

tenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern, Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### § 11

#### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist Jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.  
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die

Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### § 12

#### **Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform. Eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift bewirkt die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Ermittlung des Reinertrages und die Aufstellung des Verteilungsplanes;
  - e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - f) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (nur in Anwendung des § 8 Abs. 3 der Satzung).
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen, gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversamm-

lung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen.  
Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 13

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Ge-

meinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an alle Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Für die Verjährung der auszahlenden Beträge gelten die Vorschriften der §§ 195 und 201 BGB (3 Jahre). Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsjahres unabweisbar notwendig ist.

### § 16

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Gemeinde Briesen OT Alt Madlitz sowie durch Veröffentlichung im Anzeigenblatt der Amtsgemeinde bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen haben keinen Anspruch auf gesonderte Information.

### § 17

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde und ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 23.05.2014 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2018, § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2014 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2015 vorzunehmen.

Alt Madlitz, den 15.08.2014

gez. Jagdvorsteher

gez. 1. Beisitzer

gez. 2. Beisitzer

**Wasser- und Bodenverband  
„Schlaubetal / Oderauen“  
Alte Brückenstraße 9  
15890 Eisenhüttenstadt  
Tel. 03364 2524, wbv\_so@t-online.de**

  
A. Persike  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung**

**Der Wasser- und Bodenverband  
„Schlaubetal/Oderauen“  
gibt folgendes bekannt:**

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 20. April bis 29. Mai 2015 seine jährlichen Grabenschauen durch. Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Briesen findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

**Schaubereich IV**

**Gemeinden:** Mixdorf, Müllrose, Siehdichum, Ragow-Merz

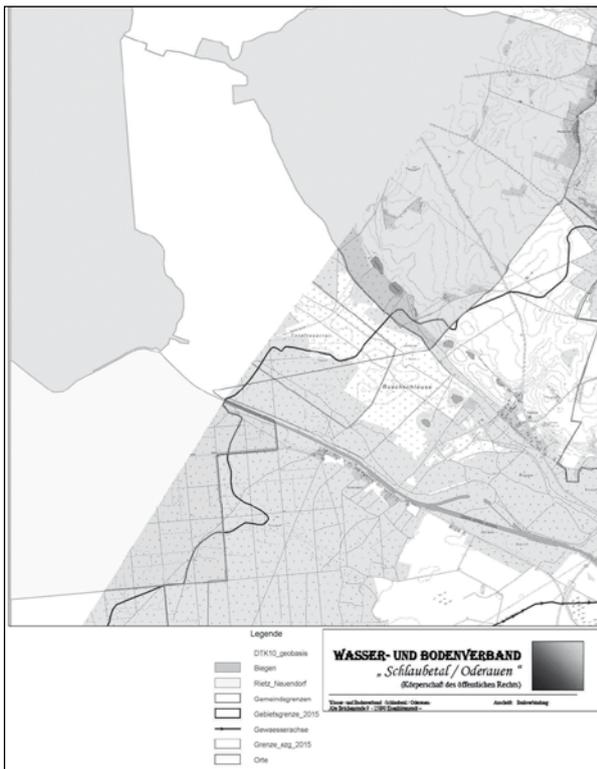
**Gemeinde:** Briesen - OT Biegen

**Gemeinde:** Rietz-Neuendorf - OT Neubrück

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Metze

**Zeit:** 28.05.2015 - 09.00 Uhr

Treffpunkt: Müllrose, Amtsgebäude



Impressum:  
Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4  
Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose  
Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.